

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar

## Kommunalwahlen vom 6. März 2016 Nachrücken in den Ortsbeirat - Naunheim

Herr Heinz Hofmann ist am 27. November 2018 leider verstorben.

Gemäß §§ 33 und 34 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), stelle ich hiermit fest, dass für Herrn Heinz Hofmann als nächstfolgende noch nicht berufene Bewerberinnen des Wahlvorschlages der CDU mit den meisten Stimmen

**Frau Gabriele Köhlinger**

in den Ortsbeirat Naunheim nachgerückt ist.

Gegen diese Feststellungen kann gemäß § 25 KWG jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Geschäftsstelle Stadtbüro, Ernst-Leitz-Straße 30) schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 15. Januar 2019

Stadt Wetzlar, Der Gemeindewahlleiter  
gez. Wein, Magistratsdirektor